



Themenblatt

Mineralische Materialien

(Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle)

Kontext und Allgemeines

Im Zusammenhang mit Materialien gibt es drei Arten von raumwirksamen Tätigkeiten oder Vorhaben:

- › der Materialabbau (Steinbruch oder Kiesgrube), einschliesslich der Verwertung von Materialien des Typs A (bei Abfällen in Sinne der Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen oder der Rückführung in den Stoffkreislauf) (vgl. Kapitel 2.2);
- › die endgültige Lagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs A, B, C, D oder E (vgl. Definition der Deponietypen in Anhang 5 VVEA), einschliesslich der mit dem Deponietyp verbundenen Verwertung von Materialien (vgl. Kapitel 2.2);
- › die Verwertung von Materialien des Typs A und/oder B (durch Aufbereitung und Wiedereinführung in den Stoffkreislauf) (vgl. Kapitel 2.3).

Betreffend der Materialentnahmestellen hat der Kanton einen kantonalen Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial (KPAS) ausgearbeitet. Dieser Plan verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll dadurch eine Bestandsaufnahme der in Betrieb stehenden Standorte erstellt werden. Andererseits dient der Plan dazu, anhand einer Interessenabwägung geplante zukünftige Standorte zu beurteilen, mit denen der Materialbedarf des Kantons für die nächsten 10 bis 15 Jahre gedeckt werden soll.

Im Bereich der Abfallwirtschaft hat der Kanton einen Kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan erarbeitet (KABP, 2023). Dieser Plan ermittelt den Bedarf an Anlagen zur Abfallentsorgung, den Bedarf an Deponievolumen sowie die notwendigen Einzugsgebiete und enthält Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Der KABP ist zudem eine Grundlage für das entsprechende Themenblatt des kantonalen Richtplans. Ergänzt wird er durch einen Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (BPDM, 2024).

Aufgabe der Gemeinde ist es, die geeigneten Zonen auszuscheiden und einen reglementarischen Rahmen für die Nutzung dieser Standorte gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Informationen über Bauten und Anlagen zur Abfallentsorgung mit öffentlichem Charakter (z. B. kommunale Sammelstellen) sind im Themenblatt «[Öffentliche und militärische Anlagen](#)» zu finden.

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)		Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial	Buchstaben a) bis d)
Koordinationsblatt E.9	Deponien	Buchstaben a) bis e)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
RPG	Art. 15 / Art. 18 Abs. 1
kRPG	Art. 11 Abs. 2 / Art. 26
WEA	Art. 3 / Art. 5 / Art. 35 und Anhang 5
VeVA	Art. 2
GSchG	Art. 40 bis 44
GSchV	Art. 43
USG	Art. 30 / Art. 31
GNGWB	Art. T1-1. Abs. 4 Bst. g
kUSG	Art. 39

1. Präzisierungen im Zusammenhang mit der Interessenabwägung (Art. 3 RPV)

Die Interessenabwägung findet auf allen Ebenen der Planung statt. Wenn die Planungsmassnahme ein Projekt betrifft, das als Festsetzung in den kRP aufgenommen wurde, muss also bereits im damit verbundenen Verfahren eine Interessenabwägung vorgenommen worden sein. Im Planungsverfahren auf kommunaler Ebene wird die Interessenabwägung an den Detaillierungsgrad des Planungsinstruments (ZNP oder SNP) angepasst. Wenn das Projekt nicht im kantonalen Richtplan (kRP) eingetragen ist oder eingetragen werden muss, ist im Rahmen des kommunalen Planungsverfahrens eine umfassende und ausführliche Interessenabwägung vorzunehmen.

2. Anforderungen an die kommunale Planung

2.1. Voraussetzungen

- a) Bevor eine kommunale Planung in Angriff genommen wird, stellt die Gemeinde sicher, dass die notwendige Koordination auf der übergeordneten Planungsebene vorgenommen wurde, d. h.:
 - o Es wurde abgeklärt, ob der Standort (Deponie/Materialabbau) auf der Ebene des kRP in der Kategorie «Festsetzung» klassiert werden muss (vgl. Bedingungen in den Koordinationsblättern E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial und E.9 Deponien).
 - o Die Standorte (in Betrieb, Erweiterung, neu) sind in der Regel im entsprechenden kantonalen Plan eingetragen:
 - KPAS: Kantonaler Plan der Abbaustandorte für Stein- und Erdmaterial, im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Naturgefahren (DNAGE);
 - BPDM: Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle, im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle für Umwelt (DUW).
- b) Die Gemeinde erstellt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen ein Inventar der auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen (Deponien, Sammelstellen, Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle [AVMA], thermische Kehrichtverwertungsanlage [KVA], Kompostier- und Vergärungsanlagen).

Die Informationen zu den Voraussetzungen (Punkte a) und b)) müssen im entsprechenden Kapitel des erläuternden Berichts gemäss Artikel 47 RPV erscheinen.

2.2. Materialentnahmestellen und Deponien

2.2.1. Begründung des Bedarfs und des Standorts sowie Interessenabwägung für Materialentnahmestellen und Deponien

Im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV präzisiert die Gemeinde je nach Stand der Entwicklung der Materialentnahmestellen und/oder Deponien (in Betrieb, Erweiterung, neu) die folgenden Elemente an, um den Bedarf und die Standortgebundenheit zu rechtfertigen.

STAND DER ENTWICKLUNG	ELEMENTE, DIE IN DEN ERLÄUTERNDEN BERICHT GEMÄSS ARTIKEL 47 RPV AUFZUNEHMEN SIND
In Betrieb	Die (räumliche und rechtliche) Konformität des Betriebs muss nachgewiesen werden. Falls die Anlage nicht regularisiert werden kann, ist eine Schliessung und eine Sanierung gemäss der Nutzung des Standorts erforderlich.
Erweiterungen und neue Standorte	<p>Wenn der Standort eine Festsetzung auf der Stufe kRP erfordert hat, bestätigt die Gemeinde die Begründung des Bedarfs und des Standorts auf der Grundlage einer an das Planungsinstrument angepassten Interessenabwägung (vgl. Kapitel 1).</p> <p>Wenn der Standort keine Festsetzung auf der Stufe kRP erfordert hat, zeigt die Gemeinde die Begründung des Bedarfs und des Standorts auf der Grundlage einer Interessenabwägung auf (vgl. Kapitel 1).</p> <p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines DNP wird gemäss den Bedingungen in den Koordinationsblättern E.8 und E.9 festgelegt. Das Hauptziel eines solchen DNP ist es, die Nutzung des Bodens im Detail zu regeln und die raumplanerischen Massnahmen wie z. B. die verschiedenen Ausbautetappen und die Wiederinstandstellung des Standorts zu präzisieren (Art. 26 Abs. 2 KRPG).</p>

Ausnahmen:

Neue Betriebe ausserhalb des KPAS und kRP können erlaubt werden, z. B. zur Gewinnung von Material aus einem Gewässer aus Sicherheitsgründen oder wenn ökologische und wirtschaftliche Interessen dies rechtfertigen. Ebenso können Standorte, deren Aktivität zeitlich auf Grossprojekte beschränkt ist, ausserhalb des BPDM und des kRP bewilligt werden. In diesen Fällen muss vorab Kontakt mit der zuständigen Dienststelle (DNAGE oder DUW) aufgenommen werden, um zu klären, ob eine kantonale und/oder kommunale Planung erforderlich ist.

2.2.2. Zonennutzungsplan (ZNP)

KANTONALE BEZEICHNUNG	MÖGLICHE AKTIVITÄTEN
Abbauzone mit Materialverwertung	<ul style="list-style-type: none"> › Materialabbau › Verwertung (Auffüllen und Verarbeiten) von Materialien des Typs A
Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung	<ul style="list-style-type: none"> › Materialabbau › Endlagerung von Abfällen › Verwertung (Auffüllen und Verarbeitung) von Materialien des Typs A › Verwertung (Verarbeitung) von Materialien des Typs B (AVMA)
Deponie- und Materialaufbereitungszone	<ul style="list-style-type: none"> › Endlagerung von Abfällen › Verwertung (Verarbeitung) von Materialien des Typs A › Verwertung (Verarbeitung) von Materialien des Typs B (AVMA)

Standorte für den Abbau und/oder die Deponierung und Verwertung von Materialien werden der Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung zugewiesen, die eine «weitere Zone» im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 RPG und Artikel 26 kRPG ist. Die Bezeichnung der Zone muss entsprechend der/den geplanten Aktivität(en) angepasst werden.

Bemerkungen:

- › Aktivitäten zur Verwertung von Materialien (Typ A und/oder B), die mit einer Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung verbunden sind, dürfen nur während des Betriebs (d. h. bis zum Abschluss der Wiederinstandstellung des Standorts) des entsprechenden Abbau- oder Deponiestandorts durchgeführt werden. Die Weiterführung der Materialverwertung an einem ehemaligen Abbau- oder Deponiestandort erfordert eine Anpassung des Zonennutzungsplans (vgl. Kapitel 2.3).
- › Materialien des Typs A können auf einem Abbaustandort oder in einer Deponie jeglicher Art verwertet werden. Diese Aktivität unterliegt nicht den Verfahren für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (Art. 40 kUSG).
- › Materialien des Typs B dürfen nur in Deponien oder Kompartimenten des Typs B, C, D oder E verwertet werden. Diese Aktivität unterliegt den Verfahren für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (Art. 40 kUSG).
- › Auch wenn kein DNP vorgeschrieben ist, kann die Gemeinde je nach Problemstellung prüfen, ob die Planung eines Standorts mithilfe dieses Instruments zweckmässig ist.

2.2.3. Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Basierend auf dem Musterartikel «Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung» nimmt die Gemeinde einen spezifischen Artikel in ihr KBZR auf, der je nach Art des Standorts (Materialabbau und/oder Deponie mit Materialverwertung) und dem Stadium der Sondernutzungsplanung (vorhanden, zu realisieren oder nicht) angepasst wird.

Wenn kein DNP ausgearbeitet wird, regelt der Artikel im KBZR die Ausbautappen und Nutzung des Bodens im Detail und präzisiert die raumplanerischen Massnahmen wie z. B. die verschiedenen Ausbautappen und die Wiederinstandstellung des Standorts sowie die Bedingungen, welche die Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt einschränken, gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen (Art. 26 Abs. 2 kRPG). Die Wiederinstandstellung (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung) muss nicht nur in der Phase der Bau- und der Betriebsbewilligung, sondern auch auf der Planungsebene behandelt werden (Art. 26 Abs. 2 kRPG).

2.2.4. Weitere Schritte nach Abschluss des Planungsverfahrens

Die Einrichtung von Bauten und Anlagen in einer Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung erfordert eine Baubewilligung sowie eine oder mehrere spezialrechtliche Bewilligungen. In dieser Hinsicht ist der Grundsatz der Verfahrenskoordination von grosser Bedeutung. So müssen dem Baubewilligungsgesuch insbesondere Gesuche für Sonderbewilligungen beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz und dem Umweltschutz (namentlich Gesuche zur Einrichtung einer Deponie und einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle) beigefügt werden. Zudem erfordert sowohl der Betrieb einer Materialentnahmestelle als auch einer Deponie mit Materialverwertung eine Betriebsbewilligung der zuständigen Baubehörde. Der Betrieb von Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle nach Artikel 40 kUSG erfordert ausserdem eine Betriebsgenehmigung, die von der zuständigen Behörde erteilt wird (siehe Spezialgesetzgebung).

Zusätzlich zu den Grundsätzen und Aufgaben, die in den Koordinationsblättern E.8 und E.9 vorgeschrieben sind, müssen sich die verschiedenen Akteure für die Ablagerung und Verwertung von Materialien des Typs B auch auf die von der Dienststelle für Umwelt ausgearbeiteten Vollzugshilfen abstützen:

- › Décharge de type A (2020) (nur in Französisch verfügbar)
- › Décharge de type B (2020) (nur in Französisch verfügbar)
- › Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung von mineralischen Abfällen (in Erarbeitung).

2.3. Materialverwertung

Wenn die Materialverwertung nicht an eine Materialentnahmestelle oder Deponie gebunden ist, gibt es zwei Arten von Standorten:

- › Standorte, die Materialien des Typs A **und** B (d. h. mineralische Bauabfälle/mineralische Rückbaumaterialien wie Abbruchbeton, unsortiertes Abbruchmaterial, bituminöses Abbruchmaterial usw.) entgegennehmen, lagern und vor Ort behandeln, gelten als Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) im Sinne von Artikel 40 kUSG.
- › Standorte, an denen die Verwertung nur auf Materialien des Typs A beschränkt sind (z. B. Verarbeitung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial). Im Allgemeinen haben Letztere einen funktionalen Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit.

2.3.1. Begründung des Bedarfs und des Standorts sowie Interessenabwägung für die Materialverwertung

Bei ihrer kommunalen Planung sollte die Gemeinde zunächst die Grundsätze des BPDM anwenden, d. h.:

- › Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Nutzung von Anlagen analysieren;
- › Möglichkeit einer Einrichtung von AVMA am Standort von in Betrieb stehenden Deponien des Typs B analysieren und dieses Potenzial in der regionalen/kommunalen Planung berücksichtigen;
- › eine regionale Koordination sicherstellen, idealerweise durch einen interkommunalen Richtplan (ikRP). Diese Planung würde eine zufriedenstellende Antwort auf die Bestimmung des Bedarfs und die Begründung des Standorts für die Materialverwertung ermöglichen.

Im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV müssen zumindest für jede Planungsmassnahme im Zusammenhang mit einer Anlage zur Materialverwertung (in Betrieb, Erweiterung, neu) die folgenden Punkte detailliert aufgeführt werden:

- › Die Planungsabsichten für jeden der vom Verfahren betroffenen Standorte sowie die entsprechenden raumplanerischen Massnahmen.
- › Die Begründung des Bedarfs und des Standorts unter Berücksichtigung der vorhandenen Interessen, unter anderem der Erreichbarkeit des Standorts, der Landwirtschaft (insbesondere Fruchtfolgeflächen), des Waldes, der Umwelt, des Natur- und Landschaftsschutzes, des

Gewässerraums, der Naturgefahren und der Drittanlagen mittels einer Interessenabwägung nach Artikel 3 RPV. Idealerweise sollte diese Analyse auf regionaler Ebene durchgeführt werden.

- › Falls die Anlage nicht reguliert werden kann, ist eine Verlegung oder eine Schliessung und Sanierung gemäss der Nutzung des Standorts erforderlich.

2.3.2. Zonennutzungsplan (ZNP)

Die Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) entspricht einer Bauzone im Sinne von Artikel 15 RPG und 21 kRPG.

Die Verwertung von Materialien des Typs A wird aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs mit gewerblichen und/oder industriellen Tätigkeiten einer Arbeitszone zugewiesen.

BEZEICHNUNG DER ZONE	MÖGLICHE AKTIVITÄTEN
Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA)	› Verwertung (Verarbeiten) von Materialien des Typs B (AVMA)
Arbeitszone	› Verwertung (Verarbeiten) von Materialien des Typs A

2.3.3. Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Basierend auf dem Musterartikel «Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA)» ist ein spezifischer Artikel in das KBZR aufzunehmen.

Der Artikel im KBZR zur Arbeitszone, in der die Verwertung von Materialien des Typs A und B möglich ist, muss diese Art der Nutzung ausdrücklich erlauben.

2.3.4. Weitere Schritte nach Abschluss des Planungsverfahrens

Die Einrichtung einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) erfordert eine Baubewilligung sowie eine oder mehrere spezialrechtliche Bewilligungen. In dieser Hinsicht ist der Grundsatz der Verfahrenskoordination von grosser Bedeutung. Insbesondere müssen dem Baubewilligungsgesuch Gesuche für Sonderbewilligungen im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz (Wasserentnahme, Einleitung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung in ein Oberflächengewässer) und dem Umweltschutz (Einrichtung einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle) beigefügt werden. Der Betrieb einer AVMA erfordert zudem eine Betriebsbewilligung, die von der zuständigen Behörde erteilt wird (siehe Spezialgesetzgebung).

Die verschiedenen Akteure müssen sich für AVMA zudem auf die von der Dienststelle für Umwelt ausgearbeitete Vollzugshilfe abstützen:

- › Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung von mineralischen Abfällen (in Erarbeitung).

Musterartikel

[Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung](#)

[Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle \(AVMA\)](#)

Verweise und Links

[Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux – Etat des lieux des sites en activité et choix des projets futurs à prioriser \(Rapport explicatif, 2019\) \(nur in Französisch verfügbar\)](#)

[Plan cantonal des sites d'extraction de matériaux pierreux et terreux - Données géologiques préliminaires sur les projets futurs \(Rapport explicatif, 2017\) \(nur in Französisch verfügbar\)](#)

[Kanton Wallis, AVE/WBV, AVGB, VST/VGBM, SIA – Technischer Leitfaden – Für die Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien \(Technischer Leitfaden, 2024\)](#)

[DUW, Die Vollzugshilfe in Kürze: Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle, 2022\)](#)

[Kantonaler Abfallbewirtschaftungsplan \(KABP\), 2023](#)

[Bewirtschaftungsplan für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle \(BPDM\), 2024](#)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Themen	Kontaktdaten
Dienststelle für Umwelt (DUW)	Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle	Avenue de la Gare 25 1950 Sitten 027 606 31 50 duw@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sen
Dienststelle Naturgefahren (DNAGE)	Entnahmestellen für Stein- und Erdmaterial	Bâtiment Mutua Rue des Creusets 5 1950 Sitten 027 606 35 20 sdana@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdana

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
10. Februar 2025	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version



Musterartikel

Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung

Betroffenes Themenblatt

[Mineralische Materialien \(Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle\)](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

(**Hervorhebung** = von der Gemeinde anzupassen, «und/oder» sowie «oder» dürfen nicht beibehalten werden)

Es werden drei Vorschläge für Musterartikel vorgelegt, die den folgenden Fällen entsprechen:

1. Die **Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung** wird durch einen bestehenden DNP geregelt.
2. Die **Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung** erfordert eine Sondernutzungsplanung. Der Artikel verweist auf ein dem KBZR beigefügtes Pflichtenheft, das als Leitfaden für die Sondernutzungsplanung dient.
3. Die **Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung** erfordert keine Sondernutzungsplanung. Die Nutzungsvorschriften sind in den Artikeln des KBZR festgelegt.

1. Vorschlag für einen Musterartikel – Bestehender DNP

Art. xx **Abbau- und/oder Deponiezone** mit Materialverwertung mit bestehendem DNP **«Name des DNP»**

- 1 Die Anordnung der Bauten und Anlagen wird durch einen Detailnutzungsplan (DNP) geregelt, dessen Perimeter im Zonennutzungsplan (ZNP) eingezeichnet ist.
- 2 Das Reglement des DNP regelt die Nutzung des Bodens im Einzelnen und präzisiert die raumplanerischen Massnahmen wie z. B. die verschiedenen Ausbautappen und die Wiederinstandstellung des Standorts sowie die Bedingungen zur Begrenzung der Beeinträchtigung von Landschaft und Umwelt gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen.

2. Vorschlag für einen Musterartikel – DNP erforderlich

Art. xx **Abbau- und/oder Deponiezone mit Materialverwertung mit Planungspflicht**

1 Zweck

- a. Die **Abbau- und/oder Deponiezone** mit Materialverwertung umfasst die verfügbaren Flächen für:
 1. **den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A;**
 2. **die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B.**
- b. Die verschiedenen Zonen und Aktivitäten werden durch ein Pflichtenheft geregelt, das die Ausarbeitung eines DNP erfordert.

2 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV (ES IV) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Mindestanforderungen bei der Erstellung eines Pflichtenheftes für die Zone mit Planungspflicht

Vorschriften und Nutzungsbedingungen

- a. Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt.
- b. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
- c. Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb der **Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A / der Deponie des Typs X oder der Kompartimente des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A oder des Typs A und B zwingend erforderlich sind**, können während der Betriebsdauer der Anlagen bewilligt werden.
- d. Die Dauer der Nutzung und die damit verbundenen Etappen sind in einem Absatz des Pflichtenheftes festzulegen.

Baubewilligung

- a. **Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A / die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B**, einschliesslich der dazu erforderlichen Anlagen, sowie für die Schliessung und Wiederinstandstellung des Standorts nach der Nutzung ist eine Baubewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind.
- b. **Für die Materialentnahmestelle müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:**
 - › das Projekt zur Wiederauffüllung des Standorts (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
 - › die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen und des umgebenden Geländes sowie die erforderlichen Überwachungsmassnahmen (geologisches Gutachten).
- c. **Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:**
 - › das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
 - › die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).
- d. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.

Betriebsbewilligung

- a. **Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A:**

Für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Eine spezifische Betriebsbewilligung nach Spezialgesetzgebung ist nicht erforderlich.
- b. Für die Ablagerung von Abfällen **auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B:**

Für den Betrieb einer **Deponie des Typs X oder eines Kompartiments des Typs X und Y** mit Verwertung mineralischer Materialien **des Typs A oder des Typs A und B** ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Erforderlich sind zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind.

3. Vorschlag für einen Musterartikel – ohne DNP

Art. **xx** Abbau- und/oder Deponiezone **mit Materialverwertung**

1 Zweck

- a. Die **Abbau- und/oder Deponiezone** mit Materialverwertung umfasst die verfügbaren Flächen für:
1. **den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A;**
 2. **die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B.**

2 Vorschriften und Nutzungsbedingungen

- b. Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt.
- c. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
- d. Erschliessungen und Bauten, **die für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A / der Deponie des Typs X oder der Kompartimente des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Abfälle des Typs A oder des Typs A und B zwingend erforderlich sind,** können während der Betriebsdauer der Anlagen bewilligt werden.

3 Baubewilligung

- a. **Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A / die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A oder des Typs A und B,** einschliesslich der dazu erforderlichen Anlagen, sowie für die Schliessung und Wiederinstandstellung des Standorts nach der Nutzung ist eine Baubewilligung erforderlich. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind.
- b. **Für die Materialentnahmestelle müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:**
- › das Projekt zur Wiederauffüllung des Standorts (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
 - › die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen und des umgebenden Geländes sowie die erforderlichen Überwachungsmassnahmen (geologisches Gutachten).
- c. **Für die Deponie müssen insbesondere die folgenden Punkte angegeben werden:**
- › das Vorprojekt für die Schliessung der Deponie (Methoden, Etappen und Massnahmen zur Wiederinstandstellung des Standorts);
 - › die Stabilität der bestehenden und geplanten Einrichtungen (geologisches Gutachten).
- d. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.

4 Betriebsbewilligung

- a. **Für den Abbau von Materialien mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A:**

Für den Betrieb der Materialentnahmestelle mit Verwertung mineralischer Materialien des Typs A ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Eine spezifische Betriebsbewilligung nach Spezialgesetzgebung ist nicht erforderlich.

- b. **Für die Ablagerung von Abfällen** auf einer Deponie des Typs X oder in Kompartimenten des Typs X und Y **mit Verwertung mineralischer Materialien** des Typs A oder des Typs A und B:

Für den Betrieb einer **Deponie des Typs X oder eines Kompartiments des Typs X und Y** mit Verwertung mineralischer Materialien **des Typs A oder des Typs A und B** ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Vorbehalten bleiben zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind.

- 5 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Themen	Kontaktdaten
Dienststelle für Umwelt (DUW)	Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle	Avenue de la Gare 25 1950 Sitten 027 606 31 50 duw@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sen
Dienststelle Naturgefahren (DNAGE)	Entnahmestellen für Stein- und Erdmaterial	Bâtiment Mutua Rue des Creusets 5 1950 Sitten 027 606 35 20 sdana@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdana

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
10. Februar 2025	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025



Musterartikel

Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA)

Betroffenes Themenblatt

[Mineralische Materialien \(Materialentnahmestellen, Deponien und Standorte zur Verwertung mineralischer Abfälle\)](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Arbeitszone für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA)

- 1 Diese Zone umfasst Flächen, die für Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle vorgesehen sind
- 2 Nutzungsbedingungen
 - a. Bauten und Anlagen, die nicht dem Zweck der Zone entsprechen, werden nicht bewilligt.
 - b. Die Bedingungen, die eine Beeinträchtigung der Landschaft und der Umwelt einschränken und deren Wiederherstellung gewährleisten, werden von der zuständigen Behörde festgelegt.
 - c. Erschliessungen und Bauten, die für den Betrieb der Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zwingend erforderlich sind, können während der Betriebsdauer der Anlage bewilligt werden.
- 3 Baubewilligung
 - a. Das Errichten der Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle einschliesslich der erforderlichen Erschliessungen bedarf einer Baubewilligung. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die in Anwendung der Spezialgesetzgebung zu erteilen sind.
 - b. Um den Grundsatz der Verfahrenskoordination zu wahren, sind Gesuche für Sonderbewilligungen dem Baubewilligungsgesuch beizufügen.
- 4 Betriebsbewilligung
 - a. Für den Betrieb einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle ist die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die zuständige Baubehörde erforderlich. Vorbehalten bleiben zudem Betriebsbewilligungen, die gemäss der Spezialgesetzgebung einzuholen sind.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Umwelt (DUW)	Avenue de la Gare 25 1950 Sitten 027 606 31 50 duw@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sen

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
August 2021	1.0	Erste Version
10. Februar 2025	2.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	2.0	Aktualisierung 2025